

Bebauungsplan Auf der Rot, 2. Änderung, Hofstetten

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Gemeinde Hofstetten
Hauptstraße 5
77716 Hofstetten

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: ELSA BROZYNSKI
M. Sc. Biologie

Bebauungsplan Auf der Rot, 2. Änderung, Hofstetten

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für die zweite Änderung des Bebauungsplanes Auf der Rot, Gemeinde Hofstetten, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die artenschutzrechtliche Abschätzung integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum und geplantes Vorhaben

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 841 in der Georg-Neumaier-Straße 22 im Westen von Hofstetten. Das Grundstück ist in allen Richtungen von Wohnbebauung umgeben.

Der Geltungsbereich umfasst das Gasthaus, die angrenzende Garage und eine Wiesenfläche nördlich des Hauses, an deren Rand mehrere, überwiegend junge Sträucher wachsen, u.a. Kirschlorbeer und Hasel. Randlich, außerhalb des Baufensters steht ein einzelner Laubbaum.



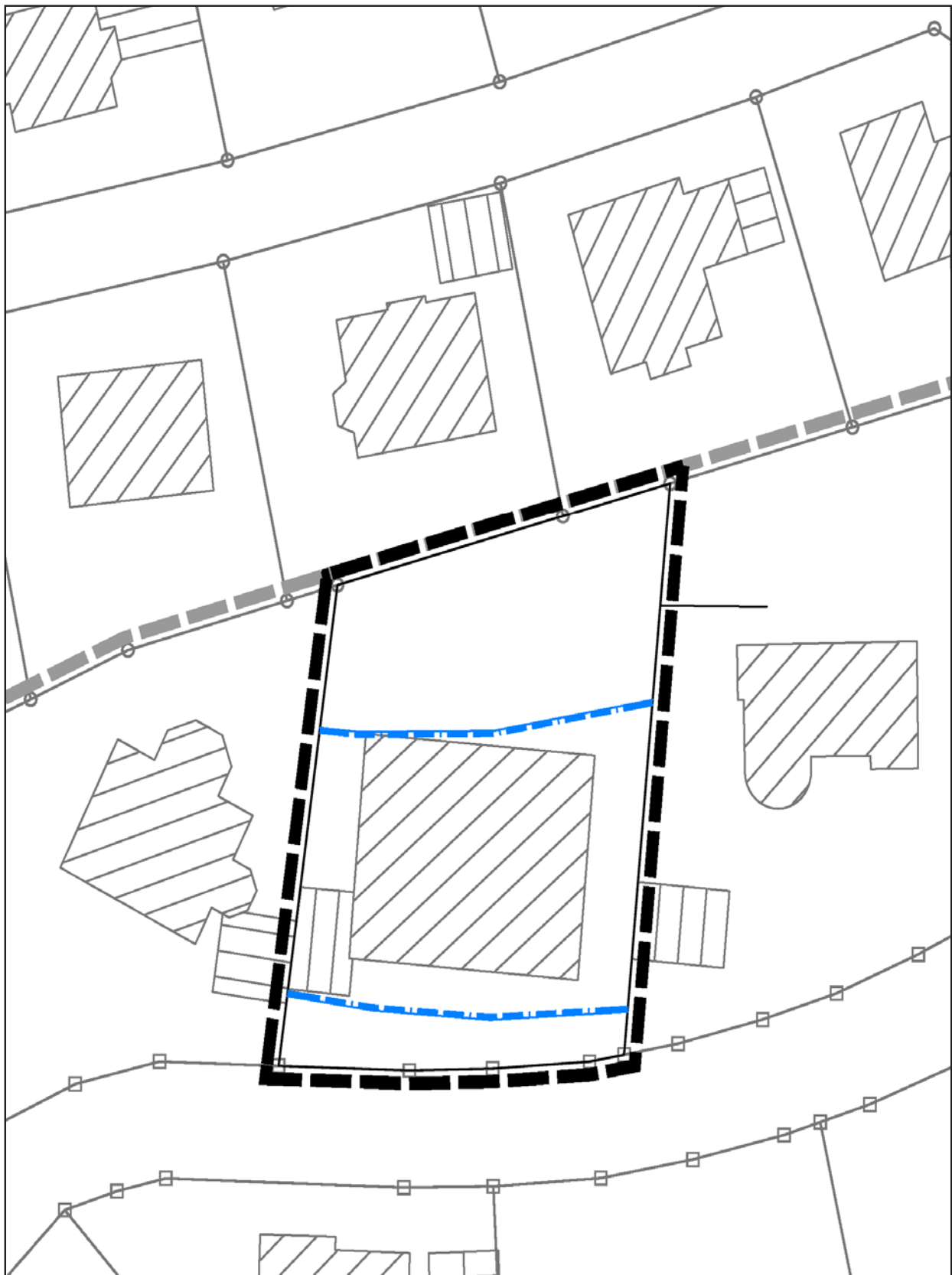


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches in der Georg-Neumaier-Straße 22, Hofstetten.

In den Randbereichen zu den angrenzenden Gärten hin gibt es niedrige Steinmauern und von Brombeeren bewachsene Bereiche.

Das Gästehaus soll zu einem Mehrfamilienhaus umgebaut werden. Hierzu sind verschiedene Umbaumaßnahmen im Inneren des Gebäudes, aber auch die Neueindeckung des Dachs geplant. Direkt nördlich des Gästehauses soll im Hang eine Garage errichtet werden. Das Bau- fenster umfasst die vorhandenen Gebäude sowie deren unmittelbare Umgebung (Abbildung 1). Der Beginn der Baumaßnahmen ist laut Aussage des Eigentümers noch für das Frühjahr 2021 geplant.

3.0 Vorgehensweise

Am 1. Februar 2021 fand ein Vororttermin statt, bei dem der Geltungsbereich sowie die direkte Umgebung artenschutzrechtlich betrachtet wurde. Das Gebäude wurden von innen und außen auf Nistmöglichkeiten für gebäudebrütende *Vogel*-Arten sowie auf potentielle Quartiere von *Fledermäusen* hin untersucht. Bei dieser Begehung lag das Augenmerk insbesondere auf

- gegebenenfalls noch vorhandenen Tieren im Bereich des Kellers und des Dachstuhls des Gasthauses am First, zwischen Balken und Ziegeln und in einsehbaren Hohlräumen
- Hinweise auf eine frühere Anwesenheit von Tieren in Form von Urin-, Drüsensekretflecken und Kot
- mögliche Einflugöffnungen und mögliche weitere Zugänge zu den Gebäuden an deren Außenseite, wie z. B. zerbrochene Fensterscheiben oder Lücken in Holzverkleidungen.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise lang- jährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.



4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Teilflächen des FFH-Gebiets 'Mittlerer Schwarzwald bei Haslach' (Schutzgebiets-Nr. 7714341) befinden sich etwa 190 Meter südöstlich sowie 330 Meter südwestlich des Geltungsbereiches. Auswirkungen durch das Vorhaben sind aufgrund der Entfernung sowie der dazwischenliegenden Bebauung auszuschließen.

Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Etwa 120 Meter westlich des Geltungsbereiches befindet sich das kartierte Offenlandbiotop 'Nasswiese westlich Hofstetten im Gewann Auf der Rot' (Biotop-Nr. 177143171431). Südlich bis östlich in mindestens 190 Metern Entfernung liegen mehrere Teilflächen des Offenlandbiotopes 'Auwald am Hofstetter Bach' (Biotop-Nr. 177143171110). Aufgrund der Entfernung sowie der dazwischenliegenden Bebauung werden Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

1. Vögel

Bei dem Vororttermin am 1. Februar 2021 wurden angrenzend an den Geltungsbereich der *Hausesperling* und überfliegend der *Mäusebussard* registriert.

An einem Dachbalken außen am Gebäude wurde eine größere Menge Vogelkot festgestellt. Nach Aussage des Eigentümers handelt es sich um einen Brutplatz der *Straßentaube*.

Die Gebäude bieten prinzipiell Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter wie *Hausrotschwanz* und *Hausesperling*. Nester dieser Arten wurden jedoch nicht festgestellt.

Die Gehölze im Garten bieten ausnahmsweise Nistmöglichkeiten für Arten wie die *Amsel*. Nester aus dem Vorjahr wurden jedoch nicht registriert.

Zusammenfassend ist im Eingriffsbereich eventuell mit der planungsrelevanten Art *Hausesperling* zu rechnen. Als planungsrelevante Arten werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (GRÜNEBERG et al. 2015) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016) und die im Eingriffsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten			
Vögel u.a.			
<i>Haussperling</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum	VM 2, VoM 1
<i>Ringeltaube</i>	+		
<i>Straßentaube</i>	+		
<i>Hausrotschwanz</i>	+	Tötung	grundsätzlich VM 1, VM 2
<i>Amsel</i>	+		
<i>Bachstelze</i>	+		
Säugetiere			
<i>Fledermäuse</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum	VM 2, VoM 2
<i>Haselmaus</i>	--	--	--
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--	--
Reptilien			
<i>Mauereidechse</i>	+	Tötung	VM 3
<i>Zauneidechse</i>	--	--	--
<i>Schlingnatter</i>	--	--	--
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--	--
Amphibien			
<i>Gelbbauchunke</i>	--	--	--
<i>Kreuzkröte</i>	--	--	--
<i>Wechselkröte</i>	--	--	--
<i>übrige Amphibienarten</i>	--	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--	--
Muscheln	--	--	--
Krebse	--	--	--
Pseudoskorpione	--	--	--
Wasserschnecken	--	--	--
Landschnecken	--	--	--
Libellen	--	--	--
Holzkäfer	--	--	--
Wasserkäfer	--	--	--
Schmetterlinge			
<i>Großer Feuerfalter</i>	--	--	--
<i>Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--	--
<i>H. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--	--
<i>übrige Schmetterlingsarten</i>	--	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose			
Farn- und Blütenpflanzen	--	--	--
Moose	--	--	--



Brütende *Vogel*-Individuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel, könnten bei der Rodung von Gehölzen sowie Dacharbeiten während der Brutzeit direkt geschädigt werden. Damit würde eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Durch entsprechende Maßnahmen wird dies jedoch verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung, VM 2 - Bauzeitenbeschränkung*).

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die im Gebiet zu erwartenden Arten prinzipiell möglich, sind jedoch für die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten weitgehend auszuschließen, da es sich um verbreitete und/oder häufige *Vogel*-Arten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert. Dies trifft auch auf möglicherweise vorkommende planungsrelevante Vogelarten zu wie *Hausperling*. Auch wenn die lokalen Populationen nicht bekannt sind, tritt keine erhebliche Auswirkung ein, da es sich auch beim *Hausperling* um vergleichsweise häufige Art handelt, deren Erhaltungszustand auch bei Aufgabe einzelner Reviere sich nicht verschlechtert.

Für den *Hausperling* gehen durch die Neueindeckung des Dachs möglicherweise Brutplätze verloren. Dadurch ist prinzipiell die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG möglich. Dies wird jedoch durch Maßnahmen verhindert (*VoM 1 - Nisthilfen für den Hausperling*).

Für die weiteren, möglicherweise vorkommenden, nicht planungsrelevanten Arten bleibt der Lebensraum überwiegend und damit auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten, zum Teil werden durch die vorgesehene Bebauung neue Lebensraumelemente für diese Arten entstehen. Erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind daher für diese Arten nicht zu erkennen.

Für die auftretenden Nahrungsgäste, sowohl die nicht-planungsrelevanten als auch die planungsrelevanten *Vogel*-Arten, ist im Eingriffsbereich kein essentielles Nahrungsgebiet zu erkennen, so dass eine Beeinträchtigung, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht gegeben ist.

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.



Fledermäuse

Für folgende sieben *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Hofstetten und Umgebung vor: *Wasserfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Fransenfledermaus*, *Kleiner Abendsegler*, *Zwergfledermaus* sowie *Graues Langohr* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Der Keller des Gasthauses ist aufgrund fehlender Quartierstrukturen und Einflugmöglichkeiten nicht für *Fledermäuse* geeignet. Dies gilt auch für die Garage. Der Dachstuhl des Gasthauses ist zum größten Teil ausgebaut. Der obere, nicht ausgebaute Teil hat eine Höhe von nur etwa einem Meter und ist wärme gedämmt. Es fehlen geeignete Hangplätze und sehr wahrscheinlich auch Einflugmöglichkeiten. Zudem wurden keine Hinweise wie z.B. Kot festgestellt. Eine regelmäßige Nutzung des Dachstuhls durch *Fledermäuse* wird daher ausgeschlossen.

Obwohl außen am Haus keine Spuren wie z.B. Verfärbungen registriert wurden, kann eine Nutzung von Spalträumen im Dachbereich, insbesondere durch Einzeltiere von Arten wie der *Zwergfledermaus*, nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei der Neueindeckung des Dachs kann eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Daher werden Maßnahmen festgesetzt (*VM 2 - Bauzeitenbeschränkung*).

Die Gehölze nahe dem Gebäude sind aufgrund ihres Alters als *Fledermaus*-Quartier ungeeignet.

Die Grünfläche ist aufgrund ihrer geringen Größe allenfalls als Zwischenjagdgebiet für Siedlungsarten wie die *Zwergfledermaus* geeignet. Essentielle Jagdgebiete und Leitlinien im Eingriffsbereich werden ausgeschlossen.

Da der Geltungsbereich mitten in einem Siedlungsgebiet liegt, ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht von einer erheblichen Störung durch *Lichtemissionen* auszugehen. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Das Vorhandensein tatsächlich genutzter Quartiere wird weitestgehend ausgeschlossen. Vorsorglich werden dennoch Maßnahmen festgesetzt (*VoM 2 - Fledermauskästen*), wodurch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ausgeschlossen wird.

Haselmaus

Aufgrund fehlender Lebensraumausstattung, aber auch aufgrund der Lage innerhalb eines Siedlungsbereiches ohne Anbindung zu größeren Gehölzbereichen oder Wald ist ein Vor-



kommen der *Haselmaus* auszuschließen, ebenso eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich sowie dessen Umgebung auszuschließen.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Die *Mauereidechse* kommt bei Haslach vor und kann auch in Hofstetten auftreten. Im Geltungsbereich sind lediglich von Nordwesten bis Nordosten in den Grenzbereichen zu den Nachbargrundstücken Vorkommen dieser Art denkbar. Im Eingriffsbereich selbst wird ein Vorkommen vor allem aufgrund fehlender besonnener Bereiche ausgeschlossen. Eine Betroffenheit und somit auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann somit für diese Art nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es sind daher Maßnahmen erforderlich (*VM 3 - Mauereidechse*).

Die *Zauneidechse* ist aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Die *Schlingnatter* kommt im Bereich von Hofstetten nicht vor. Zudem fehlen geeignete Lebensraumstrukturen für diese Art.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Hofstetten, aber auch im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.



4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich selbst gibt es keine dauerhaften oder temporären Gewässer. Als Landlebensraum eignet sich der Geltungsbereich ebenfalls nicht.

Im Naturraum gibt es Nachweise von *Geburtshelferkröte* und *Gelbbauchunke*, nicht jedoch im Bereich von Hofstetten. *Kammolch*, *Knoblauchkröte*, *Kleiner Wasserfrosch* und *Kreuzkröte* kommen im Naturraum nur vereinzelt bzw. randlich vor, nicht jedoch im Bereich von Hofstetten. Eine Betroffenheit dieser Arten wird daher ausgeschlossen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Springfrosch*, *Wechselkröte* oder *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung vorkommen, nicht jedoch im Eingriffsbereich. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

6. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

7. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante Käferarten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.



Holzkäfer - Von den artenschutzrechtlich relevanten Holzkäfer-Arten kommt der *Hirschkäfer* im Naturraum und auch in der Umgebung von Hofstetten vor. Ein Vorkommen dieser Art im Eingriffsbereich wird jedoch aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für *bodenlebende Käfer* ausgeschlossen.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachfalter*-Arten.

Die artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen zumindest randlich im Naturraum vor. Im Eingriffsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensraumstrukturen für diese Arten, so dass eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten besitzen im Eingriffsbereich keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor. Auch hier werden eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

Die artenschutzrechtlich relevante *Nachfalter*-Art *Spanische Flagge* kommt im Naturraum vor, fehlt im Eingriffsbereich jedoch aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen. Der *Nachtkerzenschwärmer* kommt im Naturraum nur vereinzelt vor, nicht aber im Bereich von Hofstetten. Ferner fehlen geeignete Lebensraumstrukturen für diese Art. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante *Nachfalter*-Arten kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.



5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten *Grünes Besenmoos*, *Grünes Koboldmoos*, *Firnislänzendes Sichelmoos* und *Rogers Goldhaarmoos* kommen alle im Naturraum vor. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen.

6.0 Maßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Gehölze, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Bauzeitenbeschränkung

Die Neueindeckung des Dachs muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln*, aber auch außerhalb der Aktivitätszeit von *Fledermäusen* stattfinden, also in der Zeit von Ende November bis Ende Februar. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine *Fledermäuse* mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.



Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter *Vogel*-Arten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine *Fledermäuse* direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

Sollte dies Bauzeitenbeschränkung aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss beim Gästehaus bis Ende Februar das Dach vollständig abgedeckt werden, um Fledermäuse abzuhalten, Zwischen- oder Sommerquartiere in den Gebäuden zu beziehen. Der Dachstuhl kann danach mit einer Plane abgedeckt werden.

Sollte dies ebenfalls nicht möglich sein, muss im Vorfeld, unmittelbar vor Beginn der Abdeckung des Dachs, durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Bis zur vollständigen Abdeckung des Dachs sind weitere Kontrollen in regelmäßigen zeitlichen Abständen erforderlich. Sollten Nester bzw. *Fledermäuse* gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, können die Arbeiten im Dachbereich nicht stattfinden. In diesem Fall wird eine naturschutzfachliche Baubegleitung empfohlen.

VM 3 - Mauereidechse

Da in den nordwestlichen bis nordöstlichen Randbereichen des Grundstücks Vorkommen der *Mauereidechse* nicht ausgeschlossen werden können, müssen diese Bereiche für die Dauer der Baumaßnahmen zur Errichtung der Tiefgarage durch einen Reptilienschutzzaun abgetrennt werden, sofern diese Baumaßnahmen auch in der Aktivitätsperiode der *Mauereidechse* von Anfang März bis Ende Oktober stattfinden. Diese Maßnahme muss durch eine naturschutzfachliche Baubegleitung überwacht werden. Alternativ kann ab April bis Anfang Mai an drei Terminen nach dieser Art gesucht werden. Falls keine Individuen nachgewiesen werden, kann die Maßnahme entfallen. Falls ein früherer Baubeginn geplant ist, muss ein Zaun gestellt werden.

6.2 Vorsorgemaßnahmen

VoM 1 - Nisthilfen für den Haussperling

Da durch den geplanten Eingriff potentielle Nistmöglichkeiten für den *Haussperling* verloren gehen, ist eine Nisthilfe für Sperlinge auszubringen. Diese ist bis spätestens Ende März 2021, jedoch auf jeden Fall vor Beginn der Dacharbeiten, am Gasthaus in mindestens drei Metern Höhe aufzuhängen.



Der Kasten ist jährlich außerhalb der Fortpflanzungszeit, bevorzugt in den Wintermonaten, zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen, u.a. Entfernen von Nestern.

VoM 2 - Fledermauskästen

Als Ausgleich für den Verlust möglicher Spaltenquartiere im Dachbereich des Gasthauses sind bis Ende März 2021, jedoch auf jeden Fall vor Beginn der Dacharbeiten, zwei Fledermauskästen für spaltenbewohnende Arten am Gasthaus in mindestens drei Metern Höhe aufzuhängen. Es werden folgende Kastentypen empfohlen (z.B. Firma Schwegler):

2x 3FE - Oberschale / Grundelement

kombiniert mit

2x 3FE - Isolierte Rückwand

Die Kästen sind einmal im Jahr in den Wintermonaten auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen.

6.2 Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen

Durch eine einzurichtende naturschutzfachliche Bauüberwachung, die auf einen orts- und sachkundigen Biologen mit guten ornithologisch-faunistischen, aber auch tierökologischen Kenntnissen zurückgreift, werden die verschiedenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bei *Vögeln*, *Fledermäusen* und der *Mauereidechse* inklusive der Vorsorge- und Schutzmaßnahmen für *Fledermäuse* und den *Haussperling* überwacht, begleitet und überprüft und damit gravierende Eingriffe verhindert. Gleichzeitig kann so eine fach- und ordnungsgemäße Ausführung garantiert werden. Zusätzlich kann auf eventuell Unvorhergesehenes reagiert oder gegebenenfalls Maßnahmen eingeleitet werden, die verhindern, dass *Vögel*, *Fledermäuse* oder *Mauereidechsen*, getötet oder verletzt bzw. Nester oder Gelege zerstört werden.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten und Gruppen vollständig ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.



8.0 Literatur und Quellen

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 339 S.
- BRAUN, M., & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 687 S.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart, 399 S.
- FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6, 290 S.
- GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.
- LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

